Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Regental Bahnbetriebs-GmbH - Besonderer Teil (NBS-BT) - Stand: 01. Oktober 2005

1. Allgemeine Informationen
1.1 Einleitung
1.2 Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme
1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen
1.4 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten
1.5 Nutzermehrheit
1.6 Ansprechpartner und Informationswege

2. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen
2.1 Zugang und Anmeldung zur Stationsnutzung
2.2 Vertragsangebot durch die Regental Bahnbetriebs-GmbH
2.3 Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

3. Leistungsumfang
3.1 Leistungsumfang bei der Stationsnutzung
3.2 Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

4. Entgeltgrundsätze
4.1 Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Stationen
4.2 Besondere Zuschläge
4.3 Bearbeitungsentgelte
4.4 Leistungsabhängige Anreizkomponente
4.5 Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen
4.6 Zahlungsbedingungen

5. Anlage

Anlage : Verzeichnis der Ansprechpartner und Informationswege

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Regental Bahnbetriebs-GmbH sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT) -.

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Regental Bahnbetriebs-GmbH und Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Regental Bahnbetriebs-GmbH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Listen der Entgelte sind nicht Bestandteil der NBS. Die Listen der Entgelte werden gemäß der Fristenregelung nach EIBV unter der Internetadresse www.laenderbahn.com veröffentlicht und auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt.

1.2 Veröffentlichung, Änderung und Stellungnahme

Die NBS und Änderungen der NBS werden unter der Internetadresse www.laenderbahn.com veröffentlicht. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gelten die Fristen des § 4 (4) und (5) EIBV. Die erstmalige Veröffentlichung im Internet und Bekanntgabe der Internetadresse im Bundesanzeiger erfolgte am 10.10.2005. Zugangsberechtigte können innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich gegenüber der Regental Bahnbetriebs-GmbH Stellung zu den in den NBS enthaltenen Bestimmungen nehmen. Auf Verlangen sendet die Regental Bahnbetriebs-GmbH die NBS Zugangsberechtigten als Druckstück gegen ein Entgelt von 50,00 € zuzüglich gesetzlicher MWSt zu.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der Regental Bahnbetriebs-GmbH erfolgt auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der Regental Bahnbetriebs-GmbH abschließt.

1.4 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.3 nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der Regental Bahnbetriebs-GmbH auf einen Dritten übertragen.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus Verträgen nach Ziffer 1.3 der Regental Bahnbetriebs-GmbH auf eine ihrer Beteiligungsgesellschaften ist ohne Zustimmung Zugangsberechtigter zulässig.

1.5 Nutzermehrheit

Sind aus einem Vertragsverhältnis mehrere Zugangsberechtigte berechtigt und/oder verpflichtet, haften diese hinsichtlich der von Ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner.

1.6 Ansprechpartner und Informationswege

Die Ansprechpartner und Informationswege auf Seiten der Regental Bahnbetriebs-GmbH sind aus der Anlage ersichtlich.

2. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

2.1 Zugang und Anmeldung zur Stationsnutzung

Die Nutzung von Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan (Netzfahrplan im Sinne von § 8 (2) EIBV) müssen spätestens acht Monate vor dem Fahrplanwechsel schriftlich vorliegen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Haltebahnhof
- je Haltebahnhof:
  ⇒ Anzahl Halte je Tag; ⇒ Zuglänge je Halt; ⇒ Haltedauer; ⇒ Verkehrstage.
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Fehlende Angaben fordert die Regental Bahnbetriebs-GmbH bei den vom Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Regental Bahnbetriebs-GmbH die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr sollen regelmäßig 18 Werktage vor dem geplanten Verkehrstag bei der Regental Bahnbetriebs-GmbH schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind möglich (ad-hoc-Verkehre). Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert oder ergänzt der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Nutzung auf den Zugangsberechtigten über und berechtigt die Regental Bahnbetriebs-GmbH vom Zugangsberechtigten den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

2.2 Vertragsangebot durch die Regental Bahnbetriebs-GmbH

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen zum Jahresfahrplan erhält der Zugangsberechtigte spätestens acht Wochen nach Eingang der Anmeldung ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages, an das die Regental Bahnbetriebs-GmbH vier Wochen gebunden ist. Geht der Regental Bahnbetriebs-GmbH innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die Regental Bahnbetriebs-GmbH fünf Tage gebunden ist. Für ad-hoc-Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot innerhalb einer angemessenen Frist. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche Annahme mehr möglich, liegt die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung.

2.3 Zugang und Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen müssen spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen.

Fehlende Angaben fordert die Regental Bahnbetriebs-GmbH bei den vom Zugangsberechtigten genannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, fehlende Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu ermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die Regental Bahnbetriebs-GmbH die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert oder ergänzt der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Nutzung auf den Zugangsberechtigten über und berechtigt die Regental Bahnbetriebs-GmbH vom Zugangsberechtigten den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

3. Leistungsumfang

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind die nachstehend aufgeführten Leistungen abgegolten:

3.1 Leistungsumfang bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Stationen.

b) Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und/oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem Zugangsberechtigten und der Regental Bahnbetriebs-GmbH vereinbarten Fahrplan. In den Stationsgebühren enthalten sind auch im Einzelfall vereinbarte Aufent-

haltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.

c) Nutzung der vorhandenen Bahnsteige und deren Bahnsteigausstattung durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal der Zugangsberechtigten.

d) Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch den Zugangsberechtigten zu bestreiten.

3.2 Leistungsumfang bei der Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

a) Die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Serviceeinrichtungen.

b) Die Nutzung der Serviceeinrichtungen und die Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeit der Betriebsstellen der Regental Bahnbetriebs-GmbH.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Entgeltgrundsätze bei der Nutzung von Stationen

Der Preisbildung der Stationen werden die Nutzungsmengen (Zughalte) sowie die Gesamtaufwendungen für Vorhaltung und den Betrieb der jeweiligen Stationen zu Vollkosten zuzüglich einem angemessenen Aufschlag für Wagnis zu Grunde gelegt. Mit dem Stationspreis sind die Basisleistungen gemäß Ziff. 3.1 dieser NBS-BT abgedeckt. Darüber hinaus gehende Zusatzleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Für jeden abfahrenden Zug im Personenverkehr werden Stationsgebühren berechnet. Die Höhe der Stationsgebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Stationspreisliste.

Ab einem Aufenthalt von 30 Minuten behält sich die Regental Bahnbetriebs-GmbH das Recht vor, Zeitpauschalen für die Stationsnutzung zu berechnen. Diese können unabhängig davon berechnet werden, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird.

4.2 Besondere Zuschläge

In folgenden Fällen können Zuschläge berechnet werden:

- Stationsnutzungen, deren Konstruktion und/oder Durchführung besonderen Aufwand erfordern.
- Nutzungsverträge für Fahrzeuge, die besondere Anforderungen an die Infrastruktur stellen.
- Außerplanmäßige Besetzungen der Betriebsstellen (Zugleiter).
- Für alle sonstigen nicht unter Ziff. 3 genannten Leistungen.

4.3 Bearbeitungsentgelte

Für die Bearbeitung von Nutzungsanträgen werden Bearbeitungsentgelte erhoben, die bei tatsächlicher Stationsnutzung oder Nutzung von Anlagen mit den Nutzungsgebühren verrechnet werden. Die Bearbeitungsentgelte sind Bestandteil der Stationspreisliste und der Preisliste für Anlagen.

4.4 Leistungsabhängige Anreizkomponente

Werden Serviceeinrichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so hat die Regental Bahnbetriebs-GmbH das Recht, für den Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Serviceeinrichtung einen Zuschlag zu berechnen. Sollte durch die verspätete Räumung die Benutzung der Serviceeinrichtung durch einen anderen Zugangsberechtigten nicht möglich sein, so hat die Regental Bahnbetriebs-GmbH das Recht, die entsprechende Serviceeinrichtung kostenpflichtig zu räumen bzw. räumen zu lassen. Der Zugangsberechtigte hat der Regental Bahnbetriebs-GmbH auf erstes Anfordern etwaige von einem dritten Zugangsberechtigten in diesem Zusammenhang geltend gemachte Ersatzansprüche zu ersetzen bzw. die Regental Bahnbetriebs-GmbH hiervon freizustellen.

Das für die Nutzung der Serviceeinrichtung geschuldete Nutzungsentgelt wird bei nicht vertragsgemäßem Zustand der Serviceeinrichtung gemindert. Die vertraglich vereinbarten Infrastrukturmerkmale ergeben sich dabei aus den jeweils geschlossenen Nutzungsverträgen gemäß Ziff. 1.3 dieser NBS-BT. Eine Minderung scheidet jedoch aus, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht oder nur unerheblich gemindert ist. Eine Minderung des Nutzungsentgelts kommt zudem nicht in Betracht, wenn der nicht vertragsgemäße Zustand der Serviceeinrichtung auf höherer Gewalt oder ein sonstiges, nicht in den Verantwortungsbereich der Regental Bahnbetriebs-GmbH fallendes Ereignis, zurückzuführen ist.

Eine Minderung des Nutzungsentgeltes setzt voraus, dass der Zugangsberechtigte die Minderung unverzüglich, spätestens eine Woche nach Nutzung der Serviceeinrichtung, schriftlich geltend macht.

4.5 Entgeltgrundsätze für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen

Die Berechnung der Kosten für die Nutzung von Abstellgleisen und sonstigen Anlagen erfolgt auf der Grundlage der hierfür entstehenden Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Der Preis für die Nutzung von Abstellgleisen wird aus einem fixen Anteil, der die Anbindung des Gleises beschreibt und einem variablen Anteil, der von der Gleislänge abhängt und der jeweiligen Nutzungsdauer gebildet. Die vorgenannten Ziffern 4.2 – 4.4 gelten entsprechend.

Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Abstellgleise ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlagenpreisliste.

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Laderampen, Ladestraßen, Elektranten und sonstigen Infrastruktureinrichtungen wird im Einzelfall gesondert vereinbart.

4.6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag gemäß Ziffer 1.3 dieser NBS-BT festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der Regental Bahnbetriebs-GmbH zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Entgelte, die für die Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

5. Anlage